

Herten, 22.06.2015

Frau
Martina Ruhardt
Kronstädter Straße 75
45701 Herten

Anfrage nach § 15 GeschO des Rates und der Ausschüsse der Stadt Herten

- „Blockinnenbebauung Hospitalstraße, Schützenstraße in Herten-Mitte“ vom 09.06.2015

Sehr geehrte Frau Ruhardt,

zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

1. Musste die Stadt bzw. ihre 100 %-ige Tochtergesellschaft, die Stadtwerke Herten GmbH, für den Zugang von der Schützenstraße Grundstücke erwerben?

Ja, der Grunderwerb erfolgte im Rahmen der Bodenordnung.
Durch Beschluss des Umlegungsausschusses (Az.: U 7/38, lfd. Nr. 15 des Urk.-Reg. für 2010) wurde das Grundstück Schützenstraße 7, Gemarkung Herten, Flur 57, Flurstück 19 auf die Hertener Stadtwerke GmbH übertragen.

2. Wenn ja, wer waren bzw. sind Eigentümer dieser Grundstücke?

Ehemalige Eigentümerin war die Sparkasse Vest Recklinghausen.

3. Welche Kosten sind dabei insgesamt für den Ankauf und Abriss von Gebäuden zur Erschließung des Blockinnenbereiches über die Schützenstraße für die Stadt bzw. für die Stadtwerke entstanden?

Für den Grunderwerb haben die Hertener Stadtwerke GmbH eine Ausgleichszahlung in Höhe von 180.000,- € an die Sparkasse Vest Recklinghausen geleistet. Die Kosten für den Rückbau der aufstehenden Gebäude betragen rd. 47.500,--€.

4. Konnten der Erwerb von Grundstücken und der Abriss von Häusern an der Schützenstraße durch den Verkauf von Grundstücken an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland kostenneutral erfolgen?

Und

5. Wenn nein, welche Differenz hat sich ergeben und wie ist sie zu erklären?

Grundstücksgeschäft der Hertener Stadtwerke GmbH:

Die Grunderwerbskosten sowie Baunebenkosten werden durch die Vermarktung der erschlossenen Baugrundstücke im Blockinnenbereich refinanziert.

Grundstücksgeschäft der Stadt:

Die Veräußerung des Grundstücks an der Hochstraße (331.060, - Euro), Gemarkung Hertener, Flur 57, Flurstück 605 an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit der projektierten Bebauung des Blockinnenbereichs und erfolgt zur Arrondierung der bereits im Eigentum des BEFG stehenden Flächen. Insofern sind die genannten Beträge nicht in Verhältnis zueinander zu setzen; die Einnahme auf Seiten der Stadt dient ausschließlich der Haushaltskonsolidierung.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich auch den übrigen Fraktionsvorsitzenden und den Einzelratsmitgliedern zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uli Paetzel